

**BWB**



**BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE**

# **FIW-Seminar**

## **Bonn 21. Juni 2017**

---

**„Die neue Anmeldeschwelle in der österreichischen Fusionskontrolle“**

Dr. Natalie Harsdorf  
Stv. Geschäftsstellenleiterin

# Anmeldeschwelle bisher I

Voraussetzungen:

1. wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss die folgenden Umsatzerlöse erzielten: weltweit **insgesamt mehr als 300 Millionen Euro**,
2. im **Inland insgesamt mehr als 30 Millionen Euro** und
3. **mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als fünf Millionen Euro.**

# Anmeldeschwelle bisher II

Ausgenommen davon sind Zusammenschlüsse, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss die folgenden Umsatzerlöse erzielten:

1. nur eines der beteiligten Unternehmen im Inland **mehr als fünf Millionen** Euro und
2. die übrigen beteiligten Unternehmen weltweit **insgesamt nicht mehr als 30 Millionen** Euro.

# Inlandsauswirkung § 24 KartG

„Dieses Bundesgesetz ist nur anzuwenden, soweit sich ein Sachverhalt auf den inländischen Markt auswirkt, unabhängig davon, ob er im Inland oder im Ausland verwirklicht worden ist.“

Es genügt bereits „die abstrakte Möglichkeit einer Auswirkung bzw. eine potentielle Beeinträchtigung der Wettbewerbsvoraussetzungen im Inland.“

# § 9 Abs 4 KartG (subsidiär neu)

Zusätzlich hat die Anmeldung neu ebenfalls zu erfolgen wenn:

1. die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss Umsatzerlöse von weltweit insgesamt mehr als **300 Millionen** Euro erzielten,
2. die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss im Inland Umsatzerlöse von insgesamt mehr als **15 Millionen** Euro erzielten,
3. der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als **200 Millionen** Euro beträgt und
4. das zu erwerbende Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist.

# Materialien I

Die Fusionskontrollbestimmungen sollen im Lichte der Herausforderungen der digitalen Wirtschaft durch Einbeziehung von großen Unternehmenstransaktionen, wo jedoch der Umsatz keine so große Rolle spielt, adaptiert werden:

Auslöser:

- Österreichischer Plattformbetreiber
- Problematik Daten

# Materialien II

- Kaufpreis-Aufgriffsschwelle von 200 Millionen Euro:
  - geringere Größe der österr Volkswirtschaft
- Halbierung des Inlandsumsatzschwellenwertes gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 KartG 2005 auf 15 Millionen Euro:
  - Relevanz für österreichischen Markt sichergestellt
  - kostenlose Dienstleistungen im digitalen Bereich
- erhebliche Inlandstätigkeit :
  - local nexus
- ErläutRV: - nur wenige Ausführungen
  - explizite Nennung des dGWB: Orientierung

# Transaktionswert

„Wert der Gegenleistung“

ErläutRV: „alle Vermögensgegenstände und sonstigen geldwerten Leistungen, die der Veräußerer vom Erwerber im Zusammenhang mit dem ZS erhält (Kaufpreis) und den Wert etwaiger vom Erwerber übernommener Verbindlichkeiten“

→ Kaufpreis/Geldzahlungen

→ asset deals

→ sämtliche sonstige Gegenleistung

→ zzgl Verbindlichkeiten



# Erhebliche Inlandstätigkeit

- **Geographische Zuordnung der Umsätze:**

ErläutRV: nach (Nutzungs)Ort des Kunden

- **Erheblichkeit:**

ErläutRV: nicht nur marginale Aktivitäten

→ Standort des Zielunternehmens im Inland

→ anerkannte Maßzahlen der Branche: Nutzerzahlen (Monthly Active User), Zugriffshäufigkeit einer Website (unique visits)

# Ausblick

- Verfahrensrechtliche Aspekte
- Keine vergleichbare Bestimmung zu § 18 2a GWB
- Inkrafttreten
- Guidelines (Selbstbindung)
- Zusammenarbeit mit Bundeskartellamt
- Praxisfälle?

# BWB



BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

[natalie.harsdorf@bwb.gv.at](mailto:natalie.harsdorf@bwb.gv.at)



**Thank  
You!!!**